

Corona-Spezial

stufenweise Anhebung des Kurzarbeitergeldes





Vorstellung

Monika Siebenlist edlohn-Produktmanagerin





Themen

- Stufentarif befristet bis 31.12.2020
- neues Formular KUG 108 (Abrechnungsliste)
- Hinweis: KUG = Corona-KUG!
- Nebenbeschäftigung während Corona KUG
- Aktuelles: Entschädigungszahlungen für Kinderbetreuung
- ausgewählte FAQ`s



stufenweise Anhebung des Kurzarbeitergeldes

- Stufentarif => keine generelle Erhöhung des Kurzarbeitergeldes!
- es kommt darauf an.....
- > Rechtsgrundlagen/ Gesetz:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 2020

1055

Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Vom 20. Mai 2020

> Arbeitsamt:

Weisung 202005010 vom 28.05.2020 – Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat, Öffnung Hinzuverdienstmöglichkeit für alle Berufe, Weiterbildung während Kurzarbeit

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 421c folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 421d Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld".
- 2. § 421c wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort "Oktober" durch das Wort "Dezember" ersetzt und werden die Wörter "in systemrelevanten Branchen und Berufen" gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Abweichend von § 105 beträgt das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020
 - für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent,
 - für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen."



Voraussetzungen für stufenweise Anhebung des KUG

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 2020 Weisung 202005010 vom 28.05.2020 – Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat ...während Kurzarbeit

"(2) Abweichend von § 105 beträgt das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020

- für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent,
- für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen."

"Die Anspruchsvoraussetzung der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt von mindestens 50 Prozent muss "...im jeweiligen Bezugsmonat ..." erfüllt sein.

Das bedeutet, dass es genügt, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im 4. oder in folgenden Bezugsmonaten seit März 2020 mindestens 50 % Entgeltausfall hat, um den höheren Leistungssatz zu erhalten."



2 Voraussetzungen für stufenweise Anhebung des KUG

NEU: 1) Bezugsmonat KUG <u>und</u> 2) Höhe des Ausfalls (mind. 50%)

Beispiele:

KUG ab 3/2020 durchgängig bis einschließlich 6/2020 im Monat Juni 2020 = KUG **mind.** 50% = Bezugsmonat = 4 (also quasi der 4. Monat mit Bezug von KUG)

KUG ab 4/2020 durchgängig bis einschließlich 6/2020 im Monat Juni 2020 = Wert Bezugsmonat: 3 (3. Monat mit Bezug von KUG)





Voraussetzungen für stufenweise Anhebung des KUG

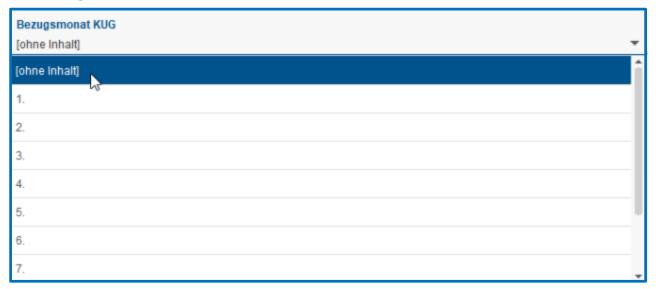
weitere Beispiele:

	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
	3/2020	4/2020	5/2020	6/2020	7/2020	8/2020	9/2020	10/2020	11/2020	12/2020
KUG ja/nein	Х	Х	Х	4. Bezugs- monat	5. Bezugs- monat	6. Bezugs- monat	7. Bezugs- monat	8. Bezugs- monat	9. Bezugs- monat	10. Bezugs- monat
KUG ja/nein	nein	Х	Х	3. Bezugs- monat	4. Bezugs- monat	5. Bezugs- monat	6. Bezugs- monat	7. Bezugs- monat	8. Bezugs- monat	9. Bezugs- monat
KUG ja/nein	Х	Х	nein	3. Bezugs- monat	nein	4. Bezugs- monat	nein	5. Bezugs- monat	nein	6. Bezugs- monat
KUG ja/nein	Х	nein	Х	3. Bezugs- monat	4. Bezugs- monat	5. Bezugs- monat	6. Bezugs- monat	7. Bezugs- monat	8. Bezugs- monat	9. Bezugs- monat



Voraussetzungen für stufenweise Anhebung des KUG

> Bezugsmonat:



- > Pflichtfeld ab Juni 2020!
- Eingabe zwingend erforderlich!



Voraussetzungen für stufenweise Anhebung des KUG

Bezugsmonat und Leistungssatz* = Voraussetzung 2(1)

		Anzahl der Monate mit KUG	
Leistungssatz 1	mit Kind	13. Bezugsmonate	67%
Leistungssatz 2	ohne Kind	13. Bezugsmonate	60%
Leistungssatz 3	mit Kind	4 6. Bezugsmonate	77%
Leistungssatz 4	ohne Kind	46. Bezugsmonate	70%
Leistungssatz 5	mit Kind	ab 7. Bezugsmonat	87%
Leistungssatz 6	ohne Kind	ab 7. Bezugsmonat	80%

^{*} Bei LS 3-6 muss im abgerechneten Monat ein Entgeltausfall von mind. 50% vorliegen, ansonsten gelten LS 1-2.





Voraussetzungen für stufenweise Anhebung des KUG

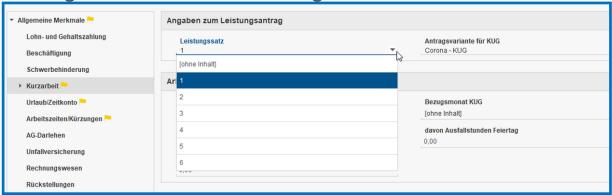
weitere Beispiele:

	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
	3/2020	4/2020	5/2020	6/2020	7/2020	8/2020	9/2020	10/2020	11/2020	12/2020
KUG ja/nein	Х	Х	Х	4. Bezugs- monat	5. Bezugs- monat	6. Bezugs- monat	7. Bezugs- monat	8. Bezugs- monat	9. Bezugs- monat	10. Bezugs- monat
KUG ja/nein	nein	Х	Х	3. Bezugs- monat	4. Bezugs- monat	5. Bezugs- monat	6. Bezugs- monat	7. Bezugs- monat	8. Bezugs- monat	9. Bezugs- monat
KUG ja/nein	Х	Х	nein	3. Bezugs- monat	nein	4. Bezugs- monat	nein	5. Bezugs- monat	nein	6. Bezugs- monat
KUG ja/nein	Х	nein	Х	3. Bezugs- monat	4. Bezugs- monat	5. Bezugs- monat	6. Bezugs- monat	7. Bezugs- monat	8. Bezugs- monat	9. Bezugs- monat



Voraussetzungen für stufenweise Anhebung des KUG

Bezugsmonat und Leistungssatz



> Prüfungen



^{*} Bei LS 3-6 muss im abgerechneten Monat ein Entgeltausfall von mind. 50% vorliegen, ansonsten gelten LS 1-2.



Anpassung des Formulars:

Alt: Formular 108 Abrechnungsliste

	rechnungsliste / Pauschalierte S e zum Leistungsantrag	1 K	m-Nr. Ku tungs-Nr	Ĭ	Abrech	nungsmonat:	3		
Korre	ektur-Abrechnungsliste								
Laufende Nr. Bei Korrektur der Abrech- nungsdaten bitte "K" in Spalte 1 eintragen	Name, Vorname	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	Soll-Entgelt (ungerundet)	Ist-Entgelt (ungerundet)	Lohn- steuer- klasse Leistungs satz 1 oder 2	Rechnerischer Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 4) It. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 5) It. Tabelle	Durchschnitt- liche Leistung pro Stunde (Spalte 7 /. Spalte 8: Insgesamtstun- den aus Sp. 3)	Auszuzahlendes Kug (Sp. 7 J. Sp. 8) oder Kug-Stunden Sp. 3 x durchschnittl. Leistung (Spalte 9) SV-Beitragserstattung (Sp. 4 J. Sp. 5) x 0,8 x 37,6 Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	VSNR Faktor 0 ,	Krg: Ins.:							

Neu:

	orechnungsliste / Pauschalierte e zum Leistungsantrag	Seite 1	Stamm-Nr. Ku K Ableitungs-Ni	ĬIJIJ	ner	Abrechn	ungsmonat:	3	
Laufende Nr. Bei Korrektur der Abrech- nungsdaten bitte "K" in Spalte 1 eintragen	ektur-Abrechnungsliste Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor Wenn eine Quarantäne aufgrund Corona während des laufenden Kug-Bezugs behördlich angeordnet wird, bitte in Spalte 2 vor dem Namen ein "Q" eintragen.	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	Soll-Entgelt (ungerundet)	lst-Entgelt (ungerundet)	Lohnsteuerklasse (StKI.) Bezugsmonate (BM) Anzahl der individu- ellen Bezugsmonate seit Marz 2020 Leistungssatz (LS)* 1 = 07% / 2 = 00% (BM 1 - 3) 3 = (BM 4 - 7) 5 = 37% / 6 = 80% (BM 49 7)	Rechnerischer Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 4) It. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 5) It. Tabelle	Durchschnitt- liche Leistung pro Stunde (Spalte 7 J. Spalte 8: Insgesamtstun- den aus Sp. 3)	Auszuzahlendes Kug (Sp. 7 J. Sp. 8) oder Kug-Stunden Sp. 3 x durchschnittl. Leistung (Spalte 9) SV-Beitragserstattung (Sp. 4 J. Sp. 5**) x 0,8 x 37,6 Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	VSNR Faktor 0 ,	KrG: Ins.:			StKI.: BM: LS:				



Anpassung des Formulars:

- > Steuerklasse:
- > Bezugsmonate
- > Leistungssatz

- > StKL:
- **>** BM
- **>** LS:

Lohnsteuerklasse (StKl.)

Bezugsmonate (BM)

Anzahl der individuellen Bezugsmonate seit März 2020

Leistungssatz (LS)*

- StKI.:
- BM:
- LS:

- aus den Abrechnungsdaten des Mitarbeiters
- Eingabe > Allgemeine Merkmale > Kurzarbeit



- Steuerklasse
- > Bezugsmonat
- Leistungssatz



Nebenbeschäftigung während Corona-KUG

- ➤ Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum Jahresende verlängert (bisher bis 31.10.2020) und für alle Berufe geöffnet (bisher nur für systemrelevante Berufe und Branchen). Die Prüfung der Systemrelevanz der Nebenbeschäftigung entfällt damit ab dem 01.05.2020.
- Zur Berechnung des anrechnungsfreien Betrages beim Soll-Entgelt ergeben sich keine Änderungen. Hierzu weist die Arbeitsagentur auf Punkt 2.1.9 der Weisung 202003015 vom 30.03.2020 hin.
- Die Ergänzung, dass Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) anrechnungsfrei bleibt, wurde bereits mit Weisung 202003015 vom 30.03.2020 kommuniziert.



Nebenbeschäftigung während Corona-KUG

Auszug aus https://www.tk-lex.tk.de/lexikon

Quelle:



Berücksichtigung des Einkommens bei neu aufgenommenem Minijob

Ein Arbeitnehmer verdient wegen Kurzarbeit in seiner Hauptbeschäftigung statt 3.600 EUR brutto aktuell nur 2.000 EUR brutto monatlich. Er nimmt zur Einkommensaufbesserung nach Beginn der Kurzarbeit einen Minijob bei einem anderen Arbeitgeber auf und verdient dort 450 EUR monatlich.

Im Anspruchsmonat wird damit als Istentgelt (tatsächlich erzieltes Entgelt) das in der Hauptbeschäftigung erzielte Entgelt von 2.000 EUR brutto zzgl. des Entgelts aus dem Minijob von 450 EUR zugrunde gelegt. Für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ergibt sich damit in dem Monat ein Entgeltausfall von 1.150 EUR (3.600 EUR ./. 2.450 EUR).

Bis 31.12.2020: Sonderregelungen zur Berücksichtigung von Einkommen

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation am Arbeitsmarkt infolge der COVID-19-Pandemie gelten für Personen, die **während** des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Beschäftigung aufnehmen, befristete Sonderregelungen zur Berücksichtigung von Einkommen. Danach wird in der Zeit vom **1.4.2020 bis 31.12.2020** das Entgelt aus einer anderen Beschäftigung, abweichend von dem o. a. Grundsatz, **nicht dem Istentgelt hinzugerechnet**, soweit es zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Istentgelt die Höhe des Sollentgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. ^[25] Sofern es sich bei der neu aufgenommenen Beschäftigung um eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijob)** ^[26] handelt, unterbleibt eine Anrechnung auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes auch dann, wenn die o. a. Grenze überschritten ist. ^[27]

Diese Regelung soll Kurzarbeitern einen freiwilligen Anreiz bieten, in der Zeit der pandemiebedingten Krise ihre (freien) Arbeitskapazitäten und Qualifikationen einzusetzen, und etwa bei der Ernte in der Landwirtschaft mitzuarbeiten.





Nebenbeschäftigung während Corona-KUG – Beispiel:

Rechenbeispiel:
Lohnsteuerklasse 1
kein Kind
(2. Bezugsmonat)

Sollentgelt	3.000,00€	rechnerischer Leistungssatz daraus	1.182,11€
Istentgelt	1.500,00€	rechnerischer Leistungssatz daraus	<u>-680,75</u> €
Kurzarbeitergeld			501,36€
Nettoentgelt gemäß aus	3.000,00€		1.970,19€
Nettoentgelt gemäß aus	1.500,00€		1.134,59€
https://www.gesetze-im-internet	t.de/sgb3entgv_2	2020/SGB3EntgV_2020.pdf	
Berechnung des anrechnungsfr	eien Hinzuverdie	nst - ohne Aufstockung AG	
Nettoverdienst wie vor			1.134,59€
zuzüglich Kurzarbeitergeld wie	vor		<u>501,36</u> €
Summe			1.635,95€
Nettoentgelt aus	3.000,00€		1.970,19€
abzüglich Nettoentgelt aus	1.500,00€		-1.134,59€
abzgülich Kurzarbeitergeld - wie	e vor		<u>-501,36</u> €
anrechnungsfreier Betrag			334,24 €



Entschädigungszahlung Kinderbetreuung



informiert:

Verlängerung des Entschädigungsanspruchs für Eltern

Die bisherige Höchstdauer des Entschädigungsanspruches wird für jeden Sorgeberechtigten von bisher sechs auf zehn Wochen, bei Alleinerziehenden auf bis zu zwanzig Wochen verlängert. Verdienstausfälle können so abgemildert werden. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung realisieren können, beispielsweise durch einen anderen Elternteil oder eine Notbetreuung in den Einrichtungen. Die Regelung wird zudem flexibilisiert, indem die Inanspruchnahme auch tagesweise erfolgen kann.

Was ist in **>ed**lohn zu beachten? => Fehlzeiten können "unbegrenzt" genutzt werden!



FAQ's

Punkt 19) Sollentgelt

Teillohnzeiträume

11.1.4 Wird in einem Anspruchszeitraum das Arbeitsentgelt nur für einen Teillohnzeitraum gezahlt (z. B. wegen Beendigung oder Beginn des Arbeitsverhältnisses), ist als Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das diese Person ohne den Arbeitsausfall im gesamten Abrechnungszeitraum erzielt hätte (also ohne Berücksichtigung der Entgeltminderung). Zum Ist-Entgelt vgl. Nr. 12.1.

Istentgelt

14

Erhöhung des Ist-Entgeltes, wenn das Arbeitsentgelt aus anderen Gründen gemindert ist; Teillohnzeitraum Da das Kug nur den Entgeltausfall ausgleichen soll, der infolge der zum Kug-Bezug berechtigenden genannten Gründe eintritt, ist das Ist-Entgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus anderen als diesen Gründen gemindert ist (z. B. unbezahlte Fehlzeiten). Dies gilt nicht in Fällen der kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung (vgl. 11.0). Gleiches gilt, wenn in einem Anspruchszeitraum das Arbeitsentgelt nur für einen Teilmonat gezahlt wird (z. B. wegen Beendigung oder Beginn des Arbeitsverhältnisses). Das Ist-Entgelt ist in diesen Fällen um den Betrag zu erhöhen, um den wegen der Beschäftigung für den Teilmonat das Entgelt vermindert wurde. Als Soll-Entgelt ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im gesamten Anspruchszeitraum erzielt hätte (also ohne Berücksichtigung der Entgeltminderung).



FAQ's – Punkt 19)

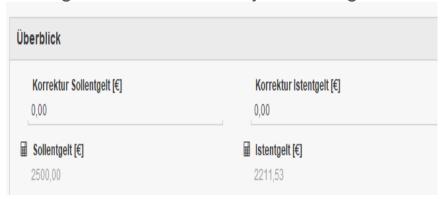
Sollentgelt / Entgeltabrechnung

Personal-Nr.	Abteilung	Eintritt/Austritt
001006		15.05.2020

Entgeltbestandteile	St SV	Monat
Gehalt Kürzung Gehalt - Ein-/Austritt Kürzung Gehalt - KUG/WAG	LL	2.500,00 -1.250,00 -288,47
Gesamtbrutto		961,53

Sollentgelt dennoch: 2.500,00 €

Istentgelt errechnet sich systemseitig so:



Betrag aus Kürzung Gehalt wegen

Ein- und Austritt 1.250,00 €

zuzüglich "Restbetrag"

Gehalt nach Kürzungen 961,53 €
Istentgelt 2.211,53 €



FAQ's - Punkt 16) - Klarstellung

2.500,00€	rechnerischer Leistungssatz	1.295,11€
1.250,00€	rechnerischer Leistungssatz	675,36 €
		619,75€
1.250,00€		
ntgelt)		
1.000,00€		
sfreier Zuschuss:		
		1.000,00€
e KUG		- 619,75€
Zuschuss möglich		380,25€
	1.250,00 € 1.250,00 € 1.000,00 € 1.000,00 € Sfreier Zuschuss:	2.500,00 € Leistungssatz 1.250,00 € Leistungssatz rechnerischer Leistungssatz 1.250,00 € ntgelt) 1.000,00 € sfreier Zuschuss:

Maximaler sv-freier AG-Zuschuss zum KUG [€] 380,25

Eine Hilfestellung! Keine Errechnung des Aufstockungsbetrages durch Arbeitgeber!



336,90

Ausblick

> geplante Erweiterungen zur Abrechnungsliste Krankengeld

02999/9517	gem. § 47b Abs. 4 SGB V, das im Auftrag												05.2020
AAG Erstat	AAG Erstattung U1 Verfahren der Krankenkasse gezahlt wurde												
Saarbrücke	Saarbrücker Str. 1												
66119 Saar	66119 Saarbrücken												
Zuständige	Zuständige Krankenkasse: BARMER (vormals BARMER GEK) 42938966 Wuppertal / Postfach - / 42271												
Beitragskor	ntonummer / Betriebsnummer des Art	eitgebers:	/ 02345675				KUG-Sta	mmnummer de	es Arbeitgebers	:			
Pers-Nr.	Name und Vorname des Arbeitnehmers Versicherungsnummer	Regelmäßige Wochen- arbeitszeit	Gesamt- stunden mit Kran- kengeld in Höhe KUG	Arbeitsstunde (bei Stundenlohn	Sollentgelt	Istentgelt	Lohnsteuer- klasse und Leistungs- satz	Pauschaliertes Nettoarbeits- entgelt aus dem Sollentgelt	Pauschaliertes Nettoarbeits- entgelt aus dem Istentgelt	Leistung pro Stunde	Krankengeld in Hö- he KUG	PV-Zuschlag Kran- kengeld in Höhe KUG	Ausgezahltes Kran- kengeld in Höhe KUG
Lfd-Nr.	versionerungsnummer			bitte angeben) EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
000012	KG in Höhe KUG Krank vor KUG 12030363N129	40,00	100,00	10,00	2.600,00	1.600,00	1/2	1.051,93	715,03	3,37	336,90	0,00	336,90

- Umfang des Arbeitsausfalls
 - Anzahl der KUG-Stunden
 - Anzahl der Krankengeldstunden
 - > Anzahl der Stunden insgesamt
- > Bankverbindung, auf welche die Erstattung gezahlt werden soll
- > Datum (Beginn) des Kurzarbeitergeldbezugs
- Zeitraum der Fehlzeit des Arbeitnehmers
- **>**





Übertrag / Summe



Ausblick

Webinare weiterhin....

- > monatlich zu Programm-Erweiterungen
- > und von Anwendern gewünschten Themen



Haftungsausschluss

Diese Präsentation wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben. Weiterhin übernimmt eurodata keine Haftung gegenüber den Benutzern oder Dritten, die über diese Dokumentation oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!